

**Zugangs- und Auswahlordnung für den
Bachelorstudiengang Außenwirtschaft / Internationales Management
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 19. Mai 2022

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 19. Mai 2022 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), die vom Departmentsrat Wirtschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 28. April 2022 nach §§ 16 Absatz 4 Nr. 2, 14 Absatz 3 Nr. 3 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat am 5. Mai 2022 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte „Zugangs- und Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Außenwirtschaft / Internationales Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt besondere Zugangsvoraussetzungen gemäß § 37 Absatz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) und die Auswahl der Bewerber*innen. Die allgemeinen Regelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen für den Zugang nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) und für die Auswahl nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) werden durch die Bestimmungen dieser Ordnung ergänzt.

§ 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen

Folgende besondere Zugangsvoraussetzungen sind zusätzlich nachzuweisen:

1. Teilnahme an einem anonymen Selbsttestverfahren (Onlinebefragung bei der Antragstellung),
2. der Nachweis besonderer englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 gemäß Anhang zu dieser Ordnung.

§ 3 Auswahl der Bewerber*innen für das erste Fachsemester in der Leistungsquote

Die Studienplätze in der Leistungsquote werden nach Maßgabe einer Rangfolge vergeben, für die ausschließlich die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung maßgeblich ist. Es wird eine Rangliste in absteigender Reihenfolge der Durchschnittsnoten gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 4 Bewerber*innen für höhere Fachsemester

(1) Bewerber*innen für höhere Fachsemester müssen nachweisen, dass sie mindestens 30 Leistungspunkte in wirtschaftswissenschaftlichen Modulen erbracht haben. Dazu ist eine

Einstufungsbescheinigung vorzulegen, die auf Antrag durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses des Departments Wirtschaft ausgestellt wird.

(2) Die endgültige Einstufung erfolgt auf Antrag der*des Studierenden zu Beginn des Studiums durch den Prüfungsausschuss des Departments Wirtschaft mit der Anerkennung der an der oder den anderen Hochschulen erbrachten Leistungen.

(3) Die für Bewerber*innen für ein höheres Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätzen werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben. Bei gleicher Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung genießen Bewerber*innen mit der besseren unter Zugrundelegung aller im bisherigen Studium erbrachten Leistungen gebildeten Durchschnittsnote Vorrang.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2022/2023.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 19. Mai 2022

Anhang zu § 2 Nummer 2:

Für den Bachelorstudiengang Außenwirtschaft/Internationales Management sind Englischkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) erforderlich.

Der Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) wird erbracht durch Vorlage

- eines Abschlusszeugnisses gemäß Ziffer 1 oder
- eines anerkannten englischen Sprachtests gemäß Ziffer 2 oder
- einer Bescheinigung über im englischsprachigen Ausland gemäß der Definition der Bundeszentrale für politische Bildung oder in englischer Sprache erbrachte Leistungen gemäß Ziffer 3, die den in Ziffer 1 und 2 nachgewiesenen Leistungen gleichwertig ist.

1. Hochschulzugangsberechtigung

Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch Vorlage des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder Fachhochschulreife jeweils mit einer mit mindestens „gut“ (mindestens 11 Punkte) bewerteten Leistung im Leistungskurs bzw. Erweiterungskurs erbracht. Die Berechnung der Note erfolgt durch die Durchschnittsnoten der letzten vier Semester und der Abschlussprüfung im Fach Englisch, dabei ist die Note der Abschlussprüfung mit 50% zu gewichten. Weist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife keine Endnote im Fach Englisch aus, ist nur auf den Durchschnitt der Englisch-Teilnoten in Punkten, die im Zeugnis aufgeführt sind, abzustellen.

2. Anerkannte Englische Sprachtests (folgende Englische Sprachtests werden anerkannt):

2.1 TOEFL (Test of English as a Foreign Language), ITP oder iBT oder

2.2 IELTS (International English Language Testing System - Academic Training), oder

2.3 Cambridge Certificate

- CAE (Cambridge Certificate in Advanced English) oder

- CPE (Certificate of Proficiency in English) oder

2.4 TOEIC (Test of English in Internal Communication) oder

2.5 BEC (Business English Certificates) oder

2.6 Linguaskill General oder

2.7 PTE (Pearson Test of English) Academic oder

2.8 telc English oder

3. Bescheinigungen, mit denen erforderliche Englischkenntnisse nachgewiesen werden können:

3.1. Abschlusszeugnis (Hochschulzugangsberechtigung) einer Schule im englischsprachigen Ausland gemäß der Definition der Bundeszentrale für politische Bildung oder einer englischsprachigen Schule

3.2 Nachweis (formelles Universitäts- / Hochschultranskript oder Bestätigung der Hochschule) über mindestens zwei Jahre erfolgreichen Studiums an einer Hochschule in einem englischsprachigen Studiengang oder im englischsprachigen Ausland gemäß der Definition der Bundeszentrale für politische Bildung oder

3.3 ein geeigneter Nachweis über mindestens zwei Jahre postgradualer Berufserfahrung im englischsprachigen Ausland gemäß der Definition der Bundeszentrale für politische Bildung oder in einem englischsprachigen Unternehmen.